



Entscheidung Nr. 3024 (V) vom 31.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 177 vom 23.09.1987

Antragsteller

Verfahrensbeteiligte:

Blue Circle

(genaue Anschrift unbekannt)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.05.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS am 31.08.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Die Geschichte der O - Teil zwei,
Crepax-Rochat
Comicbuch
Blue Circle, Amsterdam/NL

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Das vorliegende Comic umfaßt 64 schwarz-weiß Seiten. Sie ist im Hardcover-einband zum Preis von 35,- DM erhältlich und in Broschürenform für ca. 29,80 DM. Der Band ist die Fortsetzung der "Geschichte der O", gezeichnet von Guido Crepax. Diese Schrift ist durch Entscheidung Nr. 3146 vom 10.12.1981, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 237 vom 18.12.1981, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden.

2. In dem Comic "Die Geschichte der O" werden eine Vielzahl sadomasochistischer Gewalttätigkeiten bis ins Detail bildlich ausgemalt. Im Mittelpunkt der Ereignisse steht die O. Sie betreibt hinter den Kulissen ein Macht- und Intrigenspiel um Geschäftsanteile einer Firma. Sie ist eine sadomasochistische Frau, deren Lebenszweck es ist, insbesondere Mitglieder der Familie P. zu demütigen, zu entwürdigen, zu quälen und zu zerstören. Anderen Qualen zu bereiten, macht ihr Freude. Es geht ihr weniger um das Geld, denn sie setzt ihre sadomasochistischen Aktionen auch fort, als ihr Auftraggeber P. schon im Machtpoker verloren hat. Die widerwärtigsten sexuellen Handlungen werden im Comicbuch "Die Geschichte der O - Teil 2" gezeigt. Systematisch geht die O in der Familie des P. vor, um sich alle Mitglieder der Familie sexuell gefügig zu machen. Der Antragsteller gibt den Verlauf der einzelnen Handlungen wie folgt richtig wieder:

"Als erstes gewinnt sie eine dem durchschnittlichen Betrachter nicht nachvollziehbare Macht über Carol (Seite 15) bei einer ersten sexuellen Annäherung. Als nächstes wird Carol mit allen Raffinessen sadomasochistischer Rituale vertraut gemacht (Seite 22 ff). Nach einer gewissen Herrichtung im Bad wird Carol nackt, in Ketten und mit Augenbinde zwei Herren vorgeführt; wovon der eine, Sir Stefan, aus dem 1. Band als "Lehrmeister" der O. bekannt ist. Es folgt eine detailliert bebilderte demütigende Prozedur analer Stimulierung, die C. anscheinend fast willenlos über sich ergehen läßt. Inzwischen wird der offensichtlich eher homosexuell veranlagte Larry vom Model Patty traktiert. Nachdem er erst nicht so reagiert hat wie beachtigt, auch ein lesbisches Sexspiel zwischen Patty und dem Zimmermädchen ihn nicht so recht stimulieren kann - zwingt ihn P. brutal zum GV mit dem Zimmermädchen und treibt ihm dabei trotz seiner Schreie eine Gurke in den After. Der hinzukommende Hausdiener vergeht sich noch einmal an dem willenlosen L. Die Ehefrau von James P. soll von Peter gedemütigt werden. Sie hätte zwar nichts gegen einen GV einzuwenden, zu dem es dann auch sehr schnell kommt (Seite 36); doch die eigentliche Tortur steht ihr noch bevor.

Sie wird nackt auf die Motorhaube des Sportwagens geschnallt, den O. jetzt fährt, um anschließend durch die Windschutzscheibe fotografiert zu werden, beim brutalen GV a tergo zwischen P. und D. James P., der inzwischen etwas ahnt, versucht O. zur Rede zu stellen, wird aber auch dabei von ihr gedemütigt. C., dem Willen der O. unterworfen, wird weiter demütigenden sexuellen Prozeduren unterworfen (Seite 46 ff). Bei einem Treffen der beteiligten Geschäftsleute stellt sich letztendlich heraus, daß James P. trotz der Intrigen das Machtspiel um die Firmenanteile gewonnen hat. Doch O., obwohl jetzt ohne Auftrag, setzt ihre zerstörerische Aktivität fort. Sie nimmt James zu ihrer sadomasochistischen Sexpartie mit, in der nackte Frauen ausgepeitscht und anschließend mit kaltem Wasserstrahl traktiert werden (Seite 54 ff). James wird Zeuge eines GV zwischen seiner Frau P.. Und als Höhepunkt der Perversität arrangiert es O., daß er - ohne es zu wissen - mit seiner eigenen Tochter C. GV hat. Das enthüllt ihm O. brutal in der letzten Szene, in der ihn seine Frau und seine beiden Kinder verlassen."

3.

beantragt,

das Comicbuch "Die Geschichte der O", zweiter Teil
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

hält das Comicbuch für offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 3 StGB. Nach präziser Inhaltsangabe führt das Stadtjugendamt aus, sadomasochistische Praktiken würden in dem Comicbuch vorgestellt. Normale zwischenmenschliche Beziehungen kämen grundsätzlich nicht vor. Es werde der Eindruck vermittelt, als sei die dargestellte perverse Sexualität eigentlich ganz normal, jedenfalls in "gehobenen Kreisen". An keiner Stelle werde der seltsame Bannkreis sadomasochistischer Abhängigkeit durchbrochen. Es werde suggeriert, das Schmerzen und sexuelle Lust austauschbar seien ("Ich bin überzeugt, daß eine Frau, die Schläge bekommt, denselben Gesichtsausdruck hat, wie eine Frau im Orgasmus!", S. 54), Daß Macht auch die legitime Wurzel unseres sexuellen Verhaltens sei, daß die beteiligten Frauen die Torturen letztlich selber wünschten ("Schrecklich, aber herrlich", S. 28). Unerklärlich bleibe dem unerfahrenen Betrachter die Bereitwilligkeit, mit der sich die Betroffenen allen erniedrigenden Prozeduren, quasi willenlos unterwürfen. Dies werde als natürliche Hingabe besonders der Frau dargestellt, für die der Schmerz dann die gleiche Erfüllung bedeuten solle, wie die Lust.

4. Die Anschrift des Verlages oder eines anderen Verfahrensbeteiligten i. S. v. § 12 GJS, § 4 Abs. 4 DVO GJS konnte nicht ermittelt werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des Comicbuches Bezug genommen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit der Entscheidung in der vorliegenden Form.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Comicbuch "Geschichte der 0", Teil 2, war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Bei dem Comic handelt es sich um eine Schrift, die im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS geeignet ist, Kinder und Jugendliche im höchsten Maß zu gefährden, weil sie unsittlich ist, zu Gewalttätigkeit anreizen, verrohend wirken, zutiefst menschenverachtend, chauvinistisch und frauenfeindlich ist. Über die ohne Zweifel daraus nicht nur bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen entstehende tiefgreifende Desorientierung hinaus ist diese Schrift allein schon wegen der dargestellten sexuellen Perversionen und monströsen sadomasochistischen Praktiken als pornographisch i. S. d. § 184 Abs. 1 und 3 StGB und gewaltverherrlichend i. S. d. § 131 StGB anzusehen.

Im einzelnen wird der Leser mit folgenden sexuellen und sadomasochistischen Handlungen konfrontiert: Auf S. 5 ist ein Griff an den erigierten Penis dargestellt, S. 11 zeigt Koitus a tergo. Die Darstellung S. 18 soll eine sexuelle Befriedigung durch Cunnilingus mit einem Hund darstellen. S. 20 zeigt eine Darstellung mit einem Messer im After und kurz darauf Befriedigung durch Einführen eines Fisches in die Vagina. S. 26 ff. zeigen in zeichnerischer Darstellung Manipulationen mit Fingern an der Vagina, S. 31 am männlichen After. Unter Qualen wird auf S. 32 einem Opfer eine gliedähnliche Frucht in den After geschoben. Auf S. 36 werden Finger in das Rektum gesteckt, koitale Stellungen werden von den Beteiligten eingenommen. S. 37 stellt nochmals Cunnilingus dar. Auf S. 38 werden die Qualen einer Frau gezeigt, die nackt auf ein Auto gebunden ist, das in voller Fahrt sich voran bewegt. S. 40 ff. stellen koitale Handlungen vor. Auf S. 48 werden wiederum mit Fingern an Scheide und After manipuliert. Cunnilingus wird demonstriert. Auf S. 53 werden Frauen gezeigt, die streng gefesselt in einem Treppenhaus Lampen halten. Auf S. 56 ff. wird dargestellt, wie das Richten eines Duschstrahls auf sexuell sensible Zonen zu

einer entsprechenden Reizung führt. Koitus wird auf S. 57 ausführlich demonstriert. Auf S. 59 werden die im Treppenhaus gefesselten Frauen als lebende Skulptur vorgestellt. S. 61 zeigt geschlechtliche Handlungen von zwei Frauen und einem Mann, die O fährt dabei einer anderen mit dem Finger in den After.

Wie diese Aufzählung zeigt, machen analer Geschlechtsverkehr, lesbische und homosexuelle Sexspiele, Auspeitschungen und Fesselungen im wesentlichen die Handlung der Geschichte aus. Aus dem Rahmen fallen dazu Brutalitäten und Perversionen wie der Cunnilingus mit dem Hund, das häufige Einführen des Fingers in Rektum und Vagina, das gewaltsame Einführen von Messern oder Früchten in Geschlechtsteile.

Die Wirkung dieser monströsen sado-sexuellen Brutalitäten wird über die rein bildnerische Darstellung hinaus durch die konsequente Ausnutzung comiceigener Stilmittel bis ins letzte ausgeschöpft. Durch die Wahl verschiedener Bildgrößen und Ausschnitte wird der Blick und das Interesse des Betrachters jeweils auf die Punkte der aktuellen Sexualmanipulation, der körperlichen Mißhandlung und des sich im Minenspiel wiederpiegelnden Schmerzes und Entsetzen gelenkt. Dieser noch stilistisch übersteigerten Eindruckswirkung einer schon massiv verzerrten Wirklichkeit kann sich ein vorgestellter durchschnittlicher Jugendlicher nicht entziehen.

Die in dieser Schrift vorgeführten Personen reduzieren bewußt alle zwischenmenschlichen Beziehungen auf reine Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. Jegliche Form der Sexualität erscheint immer als Mittel zum Zweck der Unterwerfung, bzw. als Ausdruck dieser Unterwerfung. Liebe findet nicht nur nicht statt in diesen perversen Beziehungen, sondern ist zu eliminieren, weil sie nicht in das perverse Gefüge von Hörigkeit und Machtausübung paßt. Sexualität als Machtinstrument und Liebe als Grundlage einer partnerschaftlichen Beziehung schließen sich aus. Diese im höchsten Grade perverse Darstellung von Sexualität und zwischenmenschlichen Beziehungen im allgemeinen ist ein Gipfel an Chauvinismus und Menschenverachtung. Die Folge bei Kindern und Jugendlichen ist nicht nur eine sittliche Gefährdung i. S. einer sozialetischen Desorientierung, sondern kann noch weit darüber hinaus zu schweren, vielleicht irreparablen traumatischen Schäden führen.

7. Die Schrift fällt unter die in § 184 Abs. 3 StGB genannten Darstellungen. Sie zeigt pornographische Darstellungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten und sexuellen Handlungen mit Tieren. Sie ist damit nicht nur jugend- sondern auch erwachsenengefährdend.
8. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung i. S. v. § 2 GJS scheiden aus, weil das Prüfobjekt offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 GJS ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).